# **Unterrichtung 20/52**

der Landesregierung

### Landesverordnung zur Änderung der Alltagsförderungsverordnung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss



Ministerin

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages Frau Kristina Herbst -Landeshaus-Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

19 Januar 2023

Landesverordnung zur Änderung der Alltagsförderungsverordnung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

mationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

die beiliegende Landesverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1

der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinfor-

liese Listine,

Diese Landesverordnung wurde im Kabinett beschlossen und wird nun an die Verkündungsstelle zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Aminata Touré

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

 $\underline{https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschut$ 

## Landesverordnung zur Änderung der Alltagsförderungsverordnung

Vom 17.1.73

Aufgrund des § 45a Absatz 3, des § 45b Absatz 4 Satz 2, des § 45c Absatz 7 Satz 5 und des § 45d Satz 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel12 Absatz 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2328), verordnet die Landesregierung:

### **Artikel 1**

Die Alltagsförderungsverordnung vom 25. August 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 990), geändert durch Verordnung vom 1. November 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 931), wird wie folgt geändert:

- § 8 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - 1. Die Angabe "32,50 Euro" wird durch die Angabe "35,00 Euro" ersetzt.
  - 2. Die Angabe "22,50 Euro" wird durch die Angabe "25,00 Euro" ersetzt.
  - 3. Die Angabe "27,50 Euro" wird durch die Angabe "30,00 Euro" ersetzt.
  - 4. Nach dem Wort "Anwendung" werden das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Wörter eingefügt: "eine Anfahrtspauschale in Höhe von bis zu 5,69 Euro pro Einsatz ist zulässig; sofern innerhalb eines Einsatzes Leistungen für mehrere leistungsberechtigte Personen erbracht werden, kann die Anfahrtspauschale nur einmal abgerechnet werden,"

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17.1.23

Daniel Günther Ministerpräsident

Aminata Touré Ministerin für

Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung